

für die Ortsgemeinde Becheln

AZ:

4 DS 16/ 0017

Sachbearbeiter: Herr Zaun

VORLAGE

Gremium	Status
Ortsgemeinderat Becheln	öffentlich

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Zuwendungen oder ähnlichen Sponsoringleistungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Ortsbürgermeisterin sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Zwischenzeitlich wurden folgenden Sachspenden an die Gemeinde Becheln zugesagt bzw. getätigt:

Für einen Arbeitseinsatz anlässlich des diesjährigen Umwelttages wurden der Gemeinde von Frau Julia Kohl, Brunnengasse 8 in Becheln, verschiedene Farbeimer im Gesamtwert von 126,89 € gespendet.

Zwischen der Gemeinde Becheln und Frau Julia Kohl bestehen keine anderweitigen Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspende von Frau Julia Kohl, in Form von Farbeimern im Wert von 126,89 € für einen Arbeitseinsatz anlässlich des diesjährigen Umwelttages, wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister